

GB Energie, 1020 Wien, Praterstern 3

**Bezirkshauptmannschaft Mödling
Fachgebiet Umweltrecht
Naturschutz**

Bahnstraße 2
2340 Mödling

ÖBB-Infrastruktur AG
Geschäftsbereich Energie
Projektmanagement
Bahnstromleitungen
DI (FH) Philip Wurmitzer
Tel. +43 664/ 82 17 894
philip.wurmitzer@oebb.at

Wien, 10.02.2025

Antragstellerin ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien

vertreten durch **DI (FH) Philip Wurmitzer**
Geschäftsbereich Energie



Mag. Elisabeth Gruber 
Verwaltungsrecht & Grundeinlöse

wegen **110kV-Bahnstromleitung Nr 150 „Umformerwerk Auhof – Unterwerk
Wiener Neustadt“ Teilstrecke Mast Nr 34 (KG Wolfgsraben) – Mast
713 (KG Wr. Neustadt)**

Ersatzneubau

Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung

I. Allgemeines

1. Die Antragstellerin ist mit der Umsetzung des Vorhabens „Ersatzneubau 110kV-Bahnstromleitung Nr. 150; „Umformerwerk Auhof – Unterwerk Wr. Neustadt“ Teilstrecke Mast Nr. 34 - Mast Nr. 713“ beauftragt.
2. Die 110kV-Bahnstromleitung Nr. 150 „Umformerwerk Auhof – Unterwerk Wiener Neustadt“, Teilstrecke Abzweigmast Nr. 34 (KG Wolfsgraben) – UW Wr. Neustadt“ wurde 1955 genehmigt und 1958 in Betrieb genommen.

Dieser Leitungsabschnitt weist eine Länge von rd. 48,3 Kilometer auf und beinhaltet 180 Stahlgittertragwerke. Davon sind 130 als Tragmaste und 50 Stk. als Abspannmaste ausgeführt.

Vom Mast Nr. 652 (Abzweig Gainfarn) zweigt die zweischleifige Stichtanbindung des Unterwerkes Bad Vöslau (UW Bvs) ab. Dieser Leitungsabschnitt hat am 15. Mai 1992 die Betriebsbewilligung erhalten und ist somit nicht Teil dieses Erneuerungsprojektes.

Um langfristig eine zuverlässige Energieversorgung sicherzustellen, sieht der „ÖBB-Masterplan 2040“ die laufende Erneuerung einzelner Teilabschnitte des 110kV-Bahnstromleitungsnetzes vor Ablauf der technischen Lebensdauer vor.

3. Im Zuge der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen wird die rund 70 Jahre alte Leitungsanlage auf drei Etappen, in den Jahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028, dem Stand der Technik und den geänderten normativen Vorgaben angepasst.

Als Grundlage für die Planung und Errichtung neuer Anlagenteile werden, die aktuell gültigen, allgemeinen Anforderungen aus der Norm für Freileitungen über AC 1kV OVE EN 50341-1 (Ausgabe 2020-04-01) bzw. die im Teil 2-1 nationalen normativen Festlegungen (NNA) für Österreich (Ausgabe: 2023-01-01), herangezogen.

II. Vorhaben

1. Das Vorhaben erstreckt sich im Bundesland Niederösterreich über die Bezirke St. Pölten-Land, Mödling, Baden, Wr. Neustadt-Land und Wiener Neustadt-Stadt:
 - St. Pölten (Land) – Mast 34 und Mast 535 bis Mast 541

- Spannfeld Mast 34 – 542 (exkl)
- Mödling – Mast 542 bis Mast 589, Mast 591, Mast 592 und Mast 595
 - Spannfeld Mast Nr. 541 (exkl.) – 590 (exkl.) – 591 – 592 – 593 (exkl.) – 594 (exkl.) – 595 – 596 (exkl.)
- Baden – Mast 590, Mast 593, Mast 594 und Mast 596 bis Mast 669
 - Spannfeld Mast Nr. 589 (exkl.) – 590 – 591 (exkl.) – 592 (exkl.) – 593 – 594 – 595 (exkl.) – 596 – 652 – 670 (exkl.)
- Wiener Neustadt (Land) – Mast 670 bis Mast 703
 - Spannfeld Mast Nr 669 (exkl.) – 704 (exkl.)
- Wiener Neustadt (Stadt) – Mast 704 bis Mast 713
 - Spannfeld Mast Nr 700 (exkl.) – 701 (exkl.), 703 (exkl.) – 713

2. Die Umbaumaßnahmen sollen in drei Abschnitte aufgeteilt werden:

- Abschnitt 1: Mast Nr. 34 (Abzweigmast in KG Wolfsgraben) bis Mast Nr. 596
 - Pol. Bezirk „St. Pölten-Land“ (PL), Mast Nr. 34, 535 – 541
 - Pol. Bezirk „Mödling“ (MD), Mast Nr. 542 – 589, Mast Nr. 591 – 592 und Mast Nr. 595
 - Pol. Bezirk „Baden“ (BN), Mast Nr. 590, Mast Nr. 593 – 594 und Mast Nr. 596
- Abschnitt 2: Mast Nr. 596 – Mast Nr. 652 (Abzweigmast in KG Gainfarn)
 - Pol. Bezirk „Baden“ (BN), Mast Nr. 596 – 652
- Abschnitt 3: Mast Nr. 652 – Mast Nr. 713
 - Pol. Bezirk „Baden“ (BN), Mast Nr. 552 – 669
 - Pol. Bezirk „Wr. Neustadt-Land“ (WB), Mast Nr. 670 – 701 und Mast Nr. 701 – 703
 - Pol. Bezirk „Wr. Neustadt-Stadt“ (WN), Mast Nr. 704 – 713

3. Folgende naturschutzrelevante Schutzgebietsausweisungen werden **aktuell** durch den Verlauf der Leitung beansprucht:

- Europaschutzgebiet (ESG) „Wienerwald - Thermenregion“; FFH-Gebiet: AT1211A00, SPA-Gebiet: AT1211000
- Europaschutzgebiet (ESG) „Nordöstliche Randalpen“; SPA-Gebiet: AT1212000
- Europaschutzgebiet (ESG) „Steinfeld“; FFH-Gebiet: AT1210A00
- Landschaftsschutzgebiet Wienerwald
- Landschaftsschutzgebiet Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein
- Naturdenkmal Trockenrasen Leobersdorf

4. Zusätzlich kommt es über kurze Abschnitte zu einer **Annäherung** an folgende Schutzgebiete:
 - Naturschutzgebiet Schwarzlacken-Festenberg-Dorotheerwald
 - Naturschutzgebiet Hoher Lindkogel Helenental

5. Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen bzw sollen folgende Ziele verwirklicht werden:
 - Vermessung, Abstecken der Maststandorte
 - Erhebung und Kennzeichnung von vorhandenen Einbauten
 - Bodenerkundungen, Festlegen der Fundamentgrößen
 - Herstellung der Mastzufahrten
 - Vorarbeiten zur Fundierung, Material- und Maschinenantransport
 - Ausheben der Baugruben, Stellen und Einrichten der Mastfüße
 - Fundamentherstellung und Masterdungsverlegung
 - Demontage der Bestandsmaste, Seile und Fundamente
 - Mastmontage
 - Seilzug, Seilregulierung
 - Umsetzung von möglichen Bescheidaufgaben nach Ende der vorgegebenen Leitungsabschaltzeitfenster
 - Rückbau der Baustraßen
 - Rekultivierung aller Bauflächen

Zweck dieser Instandhaltungsmaßnahmen ist auch die Aufrechterhaltung des sicheren Eisenbahnbetriebes, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sowie zur Hintanhaltung von Gefährdungen Dritter gemäß § 19 Eisenbahngesetz 1957 idgF.

Zudem sollen angepasst an die aktuell gültige Norm die Mindestbodenabstände angehoben werden, um sowohl den aktuellen Sicherheitskriterien zu entsprechen, als auch die Nutzbarkeit von überspannten Flächen zu erhöhen. Als Zielwert wird über den gesamten Umbauabschnitt ein Mindestmaß von 8 Meter angestrebt.

Grundsätzlich soll der Umbau im bestehenden Servitutsbereich erfolgen, sodass Rechte Dritter möglichst unberührt bleiben und aufgrund der vorhandenen Trasse keine zusätzlichen Beteiligten von der Bahnstromleitung berührt werden. Um die vorhandene Leitungssache beizubehalten, ist es daher erforderlich die Winkelpunkte standortgleich zu situieren. Zur Standortoptimierung und um einen wirtschaftlicheren Bauablauf zu erreichen, können Tragmaste in der Leitungssache geringfügig versetzt werden.

Die Vorhabensbestandteile in ihrer Gesamtheit sowie im Detail sind den beiliegenden Unterlagen zu entnehmen, die einen Bestandteil des vorliegenden Antrags bilden.

III. Rechtliches

1. Die gegenständliche 110 kV-Bahnstromleitung ist eine Eisenbahnanlage im Sinne des § 10 EisbG.
Eisenbahnrechtlich handelt es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um Instandhaltungsarbeiten gemäß § 19 EisbG, die keiner eisenbahnrechtlichen Genehmigung bedürfen.
2. Gemäß § 7 Abs 1 NÖ NSchG bedürfen außerhalb des Ortsbereiches (vereinfacht ausgedrückt) ua die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, Abgrabungen und Anschüttungen und die Errichtung von im Gesetz näher definierten Lagerplätzen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.
3. Im Wesentlichen bedürfen daher im vorliegenden Fall insbesondere folgende Maßnahmen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach den allgemeinen Schutzbestimmungen des § 7 NÖ NSchG:
 - a. Errichtung von Mastzufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Ortsbereiches
 - b. Ausheben der Baugruben, Stellen und Einrichten der Mastfüße
 - c. Errichtung neuer Maststandorte inkl. Demontage der Bestandmaste
 - d. Demontage der Seile und Montage neuer Seile
 - e. Ersatz aller Komponenten der Leitungsanlage, die vorher nicht gesondert angeführt sind, wie zum Beispiel die Erdungsanlage
4. Nach Ansicht der Projektwerberin kommt es durch die projektierte Errichtung bzw den Umbau der Anlagen zu **keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen** auf das **Landschaftsbild**, den **Erholungswert der Landschaft** oder die **ökologische Funktionstüchtigkeit** des betroffenen Lebensraums.

5. Besondere Schutzbestimmungen

Wie den Einreichunterlagen zu entnehmen ist, werden durch das Vorhaben drei Europaschutzgebiete – konkret

- Europaschutzgebiet (ESG) „Wienerwald - Thermenregion“; FFH-Gebiet: AT1211A00, SPA-Gebiet: AT1211000
- Europaschutzgebiet (ESG) „Nordöstliche Randalpen“; SPA-Gebiet: AT1212000
- Europaschutzgebiet (ESG) „Steinfeld“; FFH-Gebiet: AT1210A00

beansprucht – sodass eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 10 NÖ NSchG durchzuführen ist.

Die entsprechende Naturverträglichkeitserklärung ist den beiliegenden Unterlagen zu entnehmen, die zu folgendem Ergebnis kommt:

*Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass **weder in der Bauphase noch während des Betriebs negative Auswirkungen** auf die Schutzgüter und Schutz- und Erhaltungsziele der Europaschutzgebiete „Wienerwald- Thermenregion“; FFH-Gebiet: AT1211A00 (LGBl. 5500/6-4); SPA-Gebiet: AT1211000 (LGBl. 5500/6-2), „Nordöstliche Randalpen“; SPA-Gebiet: AT1212000 (LGBl. 5500/6-6) und „Steinfeld“; FFH-Gebiet: AT1210A00 (LGBl. 5500/6-6) zu erwarten sind.*

*Durch die gesetzten Maßnahmen können **keine erheblichen Auswirkungen festgestellt** werden.*

*Im Bereich der ornithologischen Schutzgüter ergibt sich vielmehr eine **deutliche Verbesserung** aufgrund der besseren Sichtbarkeit der Leitungen, bedingt durch die Markierung der gesamten Leitung.*

*Die NVE führt zum Ergebnis, dass das Vorhaben der Ersatzneubau 110kV Bahnstromleitung Nr. 150 "UfW Auhof - UW Wr. Neustadt" unter Zugrundelegung der projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen zu **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Schutzzwecks der berührten Europaschutzgebieten führt.*

*Das ESG, FFH-Gebiet „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“ wird von dem Projektvorhaben nicht direkt berührt. Indirekte Auswirkungen können durch projektimmanente Maßnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden, es sind **keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten**.*

6. Naturdenkmal § 12 NÖ NSchG

Es wird das Naturdenkmal Nr 149 „Trockenrasen Leobersdorf“ vom Strommasten 658 am westlichen Rand berührt.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in das Naturdenkmal dar. Durch die projektimmanenten Maßnahmen wird der Eingriff auf der Fläche des Naturdenkmals jedoch minimal invasiv gehalten. Die Störung wird kurzfristig stattfinden und nur die unbedingt nötige Fläche beanspruchen. Der Erhalt des Naturdenkmals ist somit nicht gefährdet, bedarf aber trotzdem einer **Ausnahmebewilligung**.

7. Pflanzenschutz § 18 NÖ NSchG

Den beiliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass neun Pflanzenarten gefunden wurden, die in der niederösterreichischen Artenschutzverordnung (LGBl 5500/2) gelistet sind und somit gemäß § 18 NÖ NSchG geschützt sind. Eine dieser Arten, die Große Küchenschelle, ist zusätzlich nach der FFH-RL geschützt.

Zwar sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Pflanzenarten vorgesehen, dennoch kann eine Verbotsübertretung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es bedarf daher einer Ausnahmebewilligung.

8. Landschaftsbild

Da die gegenständliche Leitung bereits im Bestand existiert, ist nach Ansicht der Projektwerberin von keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Dies entspricht auch der gutachterlichen Beurteilung für die betroffenen Landschaftsschutzgebiete Wienerwald und Enzesfeld-Landabrunn-Hernstein.

9. Nach Ansicht der Projektwerberin sind bei fristgerechter Umsetzung der in den Unterlagen vorgesehenen Maßnahmen die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung iSd §§ 7 und 10 NÖ NSchG gegeben.

Der guten Ordnung halber merkt die Projektwerberin an, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit die zuständigen Behörden (St. Pölten Land, Mödling, Baden, Wiener Neustadt-Land und Wiener Neustadt-Stadt), sowie die niederösterreichische Landesregierung mit identischen Einreichunterlagen beteiligt werden.

Der Antrag an die niederösterreichische Landesregierung ist am 19.12.2024 eingebracht worden.

Im Einzelnen wird auf die beiliegenden Unterlagen verwiesen:

Inhaltsverzeichnis

Einlagezahl 1 Technischer Bericht

Einlagezahl 2 Übersichtslageplan

Einlagezahl 3 Übersichtslageplan der Schutzgebiete

Einlagezahl: 4 – 33: Lagepläne des gesamten Abschnittes

Einlagezahl: 34 – 56 Längenschnitte des gesamten Abschnittes

Einlagezahl 57: Verzeichnis der beanspruchten Grundstücke im Baulos 1

Einlagezahl 58: Verzeichnis der beanspruchten Grundstücke im Baulos 2

Einlagezahl 59: Verzeichnis der beanspruchten Grundstücke im Baulos 3

Anhang 1: Fachbeitrag Fauna, Flora und biologische Vielfalt, Naturverträglichkeitserklärung

Anhang 2: Grundbuchsauszüge

IV. Antrag

Aufgrund oben dargestellter Sach- und Rechtslage und der beiliegenden Unterlagen stellt die ÖBB-Infrastruktur AG den

A N T R A G

die Bezirkshauptmannschaft Mödling möge für die oben dargestellten Maßnahmen an Mast 542 bis Mast 589, Mast 591, Mast 592 und Mast 595 bzw Spannfeld Mast Nr. 541 (exkl.) – 590 (exkl.) – 591 – 592 – 593 (exkl.) – 594 (exkl.) – 595 – 596 (exkl.)

1. die Bewilligung gemäß §§ 7 und 10 NÖ NSchG,
2. sowie die Bewilligung für alle sonstige in ihre Zuständigkeit fallende Tatbestände gemäß NÖ NSchG erteilen,

in eventu

3. gemäß § 10 Abs 2 NÖ NSchG feststellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.

ÖBB-Infrastruktur AG